



-

Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt

Rhein-Sieg-Erft

**Sofortmaßnahmenkonzept
für das Natura 2000 Gebiet
DE-5210-302
„Ahrenbach, Adscheider Tal“**

Rhein-Sieg-Kreis

Forstamt Eitorf 2004

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft 2009 / 2011

Bearbeitung: Jonas Lovens

Entwurf: Andreas Heimhofer

Sofortmaßnahmenkonzept
für das Natura 2000 Gebiet **DE-5210-302**
„Ahrenbach, Adscheider Tal“

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine einführende Angaben.....	3
1.1.	Anlass der Planung.....	3
1.2.	Planungszeitraum	3
2.	Lage, Größe und Kurzvorstellung des FFH-Gebietes	4
2.1.	Lage und Größe	4
2.2.	Kurzbeschreibung des Gebietes	4
2.3.	Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte	9
3.	Entwicklungsziele	10
3.1.	Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind	10
3.2.	Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind	10
3.3.	Weitere nicht FFH-Lebensraumtyp- oder FFH-Artbezogene Schutzziele.....	11
4.	Maßnahmen und Planungen	11
4.1.	Allgemein	11
4.2.	Maßnahmen für Offenlandflächen	12
4.3.	Waldbauliche Maßnahmen / naturnahe Waldbewirtschaftung	14
4.4.	Maßnahmen für Gewässer.....	14
4.5.	Ausweisung und Abgrenzung Lebensraumtypen.....	15
4.6.	Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen im Gebiet.....	16
5.	Erläuterungen	16
5.1.	Erläuterungen zu den Maßnahmentabellen und Bestandesblättern.....	16
5.2.	Erläuterungen zu den Karten.....	17
6.	Tabellarische Zusammenstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen	17
7.	Kostenkalkulation.....	17
	Anlage 1: Festsetzungen im Landschaftsplan	18
	Anlage 2: Bericht zur Biotoppflege Biostation Rhein-Sieg.....	22

1. Allgemeine einführende Angaben

Der Erläuterungsbericht ist als gebietsübergreifende Klammer zwischen den allgemeinen Aussagen zum Gebiet (z. B. Fachinformationen des LANUV) und den detaillierten Aussagen zu Einzelflächen in den Bestandesblättern zu verstehen. Er enthält Kurzinformationen zu Zustand, Zielsetzung und Maßnahmenschwerpunkten im Plangebiet.

Ein Planungsentwurf wurde im Jahr 2004 erstellt. Aufgrund der Umstrukturierung im Landesbetrieb Wald-und-Holz.NRW konnte das vorliegende SoMaKo erst im Jahr 2008 / 2011 fertig gestellt werden. Aus organisatorischen Gründen wurde der Stichtag der Planung mit den Bestandesdaten auf den 01.08.2009 fortgeschrieben.

Die Planung für die Offenlandflächen folgt dem Pflegekonzept für den Sengelhardt und Umgebung der Biologischen Station Rhein-Sieg (vergleiche Anlage 2).

1.1. Anlass der Planung

Die FFH-Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedsstaaten die zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und der Lebensstätten relevanter Arten geeignete Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen in Maßnahmenplänen dokumentieren und durchführen sollen. Da kurzfristig die Erstellung eines umfassenden Waldpflegeplanes für das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal nicht möglich ist, wurden die kurz- bis mittelfristig notwendigen Maßnahmen vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der als FFH-Lebensräume kartierten Teilflächen, sowie für weitere Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet zusammengestellt.

Die Maßnahmenvorschläge bilden die fachliche Grundlage für den Vertragsnaturschutz, bzw. die Festsetzungen in der Landschaftsplanung.

Die Erarbeitung der Sofortmaßnahmekonzepte für FFH-Gebiete im Wald, erfolgt federführend und koordinierend (nach Erlass des MUNLV vom 06.12.2002) durch die unteren Forstbehörden, d. h. die jeweils zuständigen Regionalforstämter.

1.2. Planungszeitraum

Die Maßnahmenvorschläge des vorliegenden SoMaKo gelten für den Planungszeitraum bis zum Jahr **2018**.

2. Lage, Größe und Kurzvorstellung des FFH-Gebietes

2.1. Lage und Größe

Das FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal liegt südlich der Stadt Blankenberg in der Gemeinde Hennef (Sieg). Es liegt vollständig (100 %) im Rhein-Sieg Kreis.

Kennziffer:	DE 5210-302
Gebietsname:	Ahrenbach, Adscheider Tal
Biogeographische Region:	Kontinental
Naturraum:	D38 - Bergisches Land, Sauerland
Naturräumliche Haupteinheit:	292 – Unteres Mittelrheintal 330 – Mittelsieg-Bergland 324 – Montabauer Westerwald
Fläche (ha):	141,7779
Lage des Gebietmittelpunktes:	O 072122 / Breite: 504511
Höhe über NN (m):	min. 83, max. 217, mitt.150
Topographische Karten:	L5310 – Altenkirchen Westerwald Regierungsbezirk Köln
Verwaltungsgebiet	Rhein-Sieg-Kreis Gemeinde Hennef (Sieg)

2.2. Kurzbeschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet setzt sich aus dem Ahrenbachtal einschließlich der bewaldeten Talhänge und den wärmegetönten Hängen des ehemaligen Weinberges Sengelhardt sowie dem Peschbach- und dem Adscheiderbachtal zusammen.

Der Ahrenbach und der Adscheider Bach sind tief ins Gelände eingeschnitten und weisen nur schmale Talsohlen mit einem naturnah ausgebildeten Bach auf. In der Talaue überwiegt die grünlandwirtschaftliche Nutzung. Neben intensiv beweideten, z. T. binsenreichen Weideflächen treten auch Feuchtbrachen mit Hochstaudenfluren auf. Bachbegleitende Erlenwälder sind kleinflächig entwickelt. Einige Fichtenaufforstungen und kleine Fischteiche sind ebenfalls im Tal zu finden.

An die tief eingeschnittenen Quellsiefen grenzen Buchen- und Eichen-Hangwälder an. Das Talsystem wird überwiegend von bewaldeten Hängen eingeschlossen, die von Laubwald mit einigen eingestreuten Nadelwaldparzellen geprägt sind. Am nordexponierten Talhang des Ahrenbachtals, nördlich Lescheid stocken naturnahe Laubwälder. Zwei Nebensiefen reliefieren den überwiegend steilen Hang. Die Siefen sind naturnah strukturiert. Der Mittellauf des westlichen Siefens wird von einem artenreichen Eschenstreifen begleitet.

Südlich der Stadt Blankenberg, an den südexponierten steilen Hängen des Sengelhardts, an den Hängen eines der Nebensiefen des Ahrenbaches sowie bei Adscheid werden Grünlandflächen, teilweise an sehr steilen Hängen, in unterschiedlicher Intensität genutzt. Hier haben sich magere, artenreiche Glatthafer-Wiesen entwickelt, die intensiv beweidet

werden, von denen einige aber auch Brachfallen. Der Grünlandkomplex ist reich mit Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken sowie mit einzeln^d stehenden Eichen und Obstbäumen strukturiert. Eine Fläche wird als Damwildgehege genutzt. Einzelne Parzellen werden mit Schafen oder Pferden beweidet. Am Unterhang wachsen ein lockerer Eichenwald mit Kirschen, Hainbuchen und Eschen sowie Gebüsch mit lockerem Baumbewuchs. Am westexponierten Steilhang unterhalb der Stadt Blankenberg stockt ein eschenreicher Eichenwald. Unterhalb der Burg, an dem nach Südwest exponierten, ca. 70 m hohen Steilhang stockt ein sehr gemischter Eichenwald. Der Hang ist sehr flachgründig und trocken, vielfach steht Fels direkt oder als Schutt an. Strauch- und Krautschicht sind gut entwickelt.

Im verwendeten Forsteinrichtungsprogramm FOWIS sind insg. 126,6 ha (89 % der Gesamtfläche) erfasst. Davon entfallen 82,3 ha (65 %) auf Wald und 12 ha (10 %) auf Nichtholzboden bzw. Ökoflächen (inkl. Feuchtgrünland der Bachauen), 32 ha (25 %) sind als Grünland (inkl. Streuobstwiesen) erfasst.



Abbildung 1 wertvolles Grünland in Abt. 104 b (Foto Lovens, 2010)



Abbildung 2 Feuchtgrünland und Auenwälder am Ahrenbach, Abt. 109 (Foto: Lovens, 2010)

Der Laubwaldanteil bei den erfassten Waldflächen beträgt 86,5 %.

Die Buche ist mit 40 % die häufigste erfasste Baumart, gefolgt von Eiche (23 %) und Fichte (12 %). Die Baumartengruppen ALH (Anderes Laubholz mit hoher Umtriebszeit, 12 %) wird vornehmlich durch Esche (5 %) und Hainbuche (4 %), sowie Bergahorn und Vogelkirsche (je ca. 1 %) gebildet. Die „anderen Baumarten mit niedriger Umtriebszeit“ (ALN) werden überwiegend durch Roterle (7 %) und Birke vertreten. Andere Baumarten kommen nur in geringen Anteilen (in der Hauptschicht) vor.

Die Altersklassenverteilung zeigt eine ungewöhnliche Dominanz von Altbeständen (insb. Buche und Eiche). Ein weiteres wertgebendes Merkmal für die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes. Aufgrund des hohen Anteils an Altbeständen, der naturnahen Artenzusammensetzung, sowie des Totholz- und Strukturreichtums erscheint das Waldbild, teilweise an urwaldartige Bilder erinnernd.

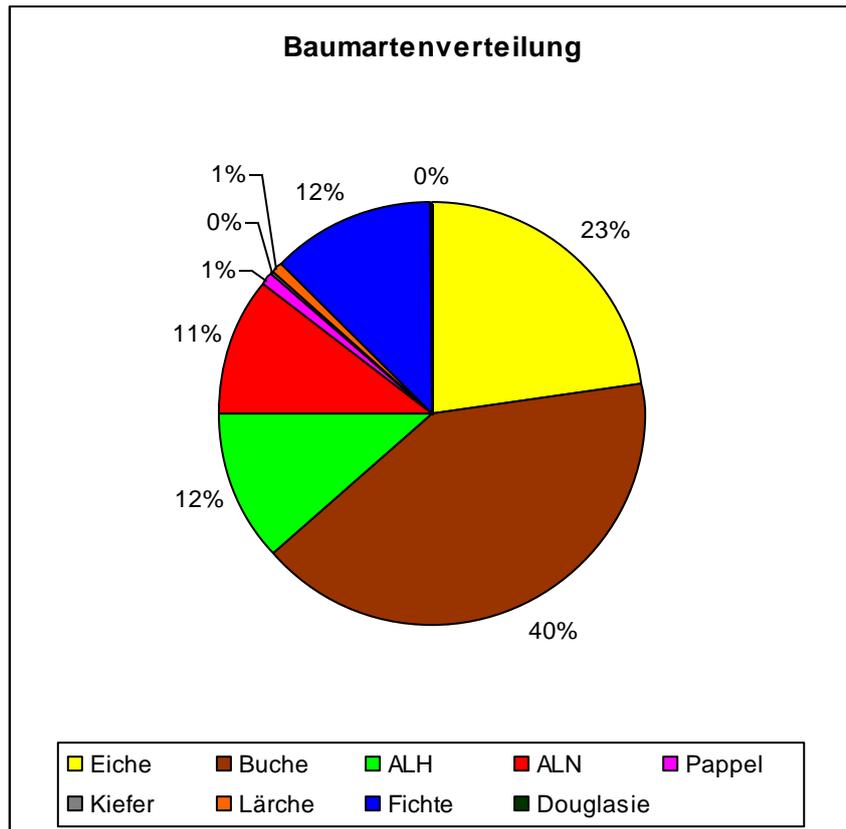


Abbildung 3 Baumartenverteilung(82,3 ha erfasste Fläche, nur Hauptbestand)

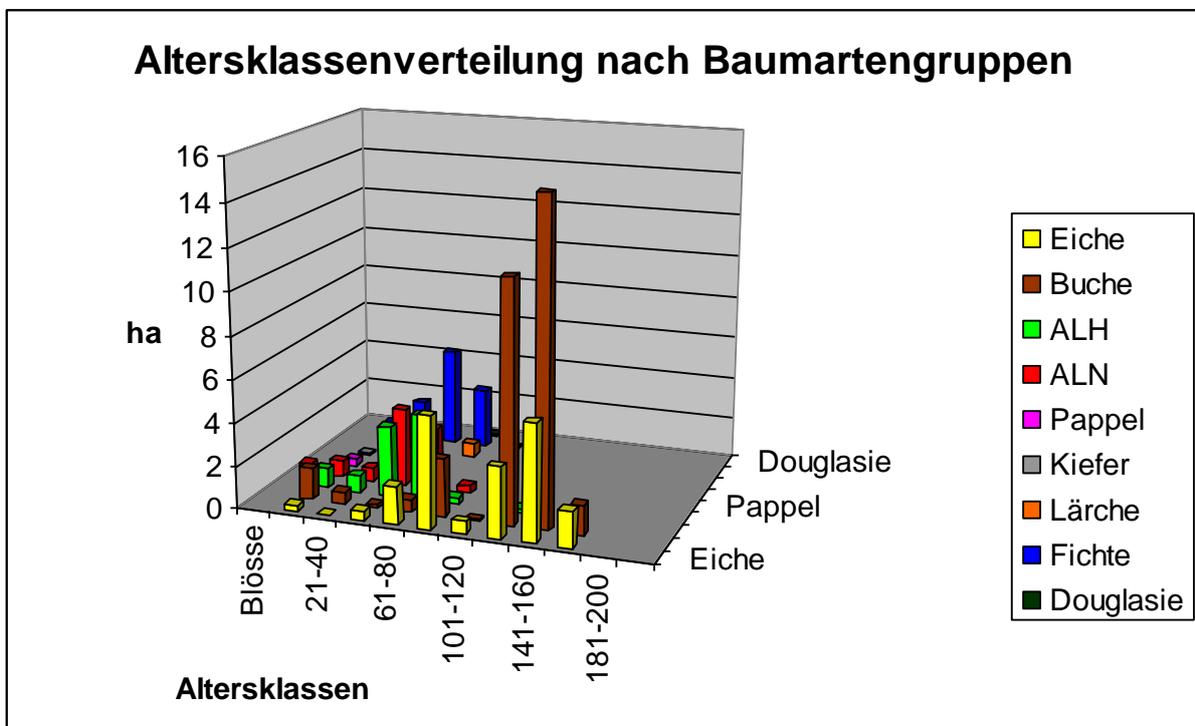


Abbildung 4 Altersklassenverteilung (83,2 ha erfasste Fläche, nur Hauptbestand)

Die Besitzverteilung des Gebietes wurde im Rahmen des SoMaKo nicht ermittelt, neben Privatbesitz sind jedoch größere Anteile im Besitz des Rhein-Sieg-Kreises.

Als Teil des Siegaukorridors kommt dem Ahrenbach und dem Adscheider Tal eine landesweite Funktion im Biotopverbund der fließgewässer- und auentypischen Lebensräume von den Bergländern bis in die Rheinaue zu.

Beinahe das gesamte (98 %) FFH-Gebiet ist als Naturschutzgebiet „Ahrenbach und Adscheider Tal“ ausgewiesen, wobei dieses über die Grenzen des FFH-Gebietes hinausgeht (Gesamtgröße NSG: 178 ha).

FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten und weitere wertbestimmende Merkmale

FFH – Lebensräume (nach Anhang I der FFH-Richtlinien):

Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes sind die Flachland-Mähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) (6510). Darüber hinaus ist im Gebietsnetz Natura 2000 der Hainsimsen-Buchenwald (9110) von Bedeutung.

Die Wiesen im Ahrenbachtal und Adscheider Tal repräsentieren den Typ der mageren, artenreiche Glatthaferwiese sowohl für den Naturraum Unteres Mittelrheintal als auch für die angrenzenden Naturräume Mittelsieg-Bergland und Montabaurer Westerwald.

Die sehr gut entwickelten, teilweise alten Hainsimsen-Buchenwälder sind sehr typisch ausgeprägt und unterstreichen die Bedeutung dieses Talkomplexes auch für die Erhaltung von Wald-Lebensräumen.

Code	Name	Flächenanteil	ha	Repräsentanz	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	11 %	16,4	gut (B)	mittelschlecht (C)	gut (B)	hoch (B)
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	9 %	13,2	mittelschlecht (C)	mittelschlecht (C)	mittelschlecht (C)	mittelschlecht (C)

(Angaben entnommen dem Standard-Datenbogen)

FFH – Arten (nach Anhang II der FFH-Richtlinien):

nicht ausgewiesen.

Sonstige:

Weitere bemerkenswerte Vorkommen geschützter Arten.

- Edelkrebs (*Astacus astacus*) RL 11 1, streng geschützt, FFH-Anhang V
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) RL 11 2, streng geschützt, FFH-Anhang IV
- Ringelnatter (*Natrix natrix*) RL 11 2, besonders geschützt

Geschützte Biotope nach § 62 LG:

Im Gebiet sind Biotope nach § 62 kartiert. In Karten und Bestandesblättern sind sie jedoch nur dann ausgewiesen, wenn sie nicht gleichzeitig auch als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesen wurden. Insgesamt liegen somit im Gebiet 18,3 ha § 62-Biotope die nicht auch als Lebensraumtyp ausgewiesen sind. Es handelt sich bei diesen um Nass- und Feuchtgrünland (10,4 ha), Röhricht (0,1 ha) sowie Auwälder (7,8 ha). Die in den Bachauen teilweise gut ausgebildeten bachbegleitenden Erlen- und Eschenauenwälder sind bislang nicht als Lebensraumtyp (91E0*, prioritär) ausgewiesen (verg. unten).

Weitere Planungsrelevante Flächen:

Zu den oben genannten FFH-Lebensraumtypen und § 62-Biotopen sind weitere Flächen als planungsrelevant ausgewiesen worden:

Flächenart (planungsrelevante Fläche)	ha-Gesamt
Nadelholzbestände in Quellbereichen, Siefen, Bachtälern ...	2,3 ha
Über 120 Jahre alte Laubholzbestände	27,4 ha
Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensräumen	4,7 ha
Sonstiges planungsrelevantes Offenland (hier der Großteil der Streuobstwiesen)	9,8 ha

2.3. Gefährdungen, Beeinträchtigungen und Konflikte

Im Gebiet bestehen folgende, die Schutzziele gefährdende oder Beeinträchtigende Gefährdungen und Belastungen:

Belastung bzw. Gefährdung	Code	Intensität	Anteil betroffener Fläche
Beweidung	140	B	10 %
Neuaufforstung, Wiederbewaldung	163	B	1 %
Fischzucht, Aquakultur	200	C	1 %

(Angaben entnommen dem Standard-Datenbogen)

Der Adscheider Bach ist durch eingeleitete Abwässer, örtlich Müll und randlich abgelagerte Gartenabfälle belastet.

Sowohl die Magergrünländer als auch die Feuchtgrünländer sind häufig von nachlassender Nutzung geprägt, vielfach drohen Flächen zu verbuschen oder verdrängen Hochstaudenfluren die ehemals durch Grünlandnutzung geprägte Vegetation. Zur Gefährdung/Belastung der Offenland-Lebensräume durch Nutzungsaufgabe und Verbuschung s. d.

Drüsiges Springkraut: Einige Brachflächen (z. B. 106 a, 108 a, 108 b, 109 a, 109 e) aber auch offene Bereiche in den Abt. 106 A 4, 108 B 3 und 109 A 2 werden von ausgedehnten Beständen des drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) dominiert (insg. ca. 4,5 ha). Inwieweit dies eine Gefährdung für die wertvollen Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren darstellt, sollte aufmerksam beobachtet werden. Gegebenenfalls sind Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Durchführbarkeit und Erfolgsaussicht zu prüfen. Im bislang noch nicht durchgehend besiedelten Adscheider Bachtal könnte eventuell mit vergleichsweise geringerem Aufwand eine weitere Ausbreitung vermieden werden.

3. Entwicklungsziele

Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung magerer, artenreicher Glatthafer-Wiesen. Hierzu ist auf einigen Flächen eine Nutzungsextensivierung und auf anderen Flächen die Aufnahme einer extensiven Mähnutzung notwendig.

Darüber hinaus konzentrieren sich die Entwicklungsmaßnahmen auf den Erhalt, die Förderung der strukturellen Vielfalt sowie die Entwicklung großflächig zusammenhängender, geschlossener Hainsimsen-Buchenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung.

Zur Optimierung der naturnahen Bachtäler sind Grünlandextensivierungen, die Entfernung von Fichtenriegeln und der Rückbau von Fischteichen erforderlich.

3.1. Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna im Rahmen der Förderprogramme zum Vertragsnaturschutz durch:

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (Förderung Kulap)
- Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

3.2. Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten

3.3. Weitere nicht FFH-Lebensraumtyp- oder FFH-Artbezogene Schutzziele

- Erhaltung und Förderung von Au- und Sumpfwälder (§ 62-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von naturnahen und strukturreichen Fließgewässern (§ 62-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von naturnahen stehenden Gewässern (§ 62-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland (§ 62-Biotope)
- Erhaltung und Förderung von Streuobstwiesen
- Erhaltung und Förderung von strukturreichen Weinbergsbrachen
- Erhaltung und Förderung von Eichen-Birkenwäldern
- Erhaltung und Förderung von stechpalmenreichen Buchenwäldern
- Erhalt und Förderung von Vorkommen seltener und schützenswerter Arten (z. B. Edelkrebs, Zauneidechse, Ringelnatter)

4. Maßnahmen und Planungen

4.1. Allgemein

Die Bewirtschaftung in den durch das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft betreuten Flächen richtet sich nach § 1a und § 1b des Bundeswaldgesetzes (ordnungsgemäße und nachhaltige Waldwirtschaft), sowie nach § 10 des Landesforstgesetzes NRW und dem RdErl. des MUNLV vom 6.12.2002, „Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald“ und dem Erl. des MUNLV vom 2.4.2004 Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000-Gebieten im Lande NRW.

Zu den Festsetzungen im Landschaftsplan siehe unten.

Im vorliegenden SoMaKo werden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geplant. Die Maßnahmenplanung erstreckt sich dabei nicht nur auf die bisher gemäß FFH-Richtlinie als Lebensraumtyp gemeldeten Waldbestände, sondern erfasst weitere Bestände, deren Einstufung als FFH-Lebensraumtyp kritisch zu prüfen ist (vgl. Kapitel 4.5 Ausweisung und Abgrenzung Lebensraumtypen). Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind aber im Gegensatz zu den vorgenannten Gesetzen und Verordnungen nicht rechtsverbindlich und werden nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer umgesetzt.

Vorrangiges Entwicklungsziel in diesem FFH-Gebiet ist die Schaffung vernetzter Offenlandstrukturen.

Das Management der Offenlandflächen ist in diesem FFH-Gebiet daher von besonderer Bedeutung. Das SoMaKo benennt für diese Flächen allgemeine Pflegeziele (z. B. extensive Bewirtschaftung / Pflege von Grünland), deren Konkretisierung (z. B. genaue Festlegung des Mahd- bzw. Beweidungsturnus) von der Biologischen Station in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorgegeben wird.

4.2. Maßnahmen für Offenlandflächen

Grünlandflächen:

Für die planungsrelevanten Offenlandflächen sind die zwischen unterer Landschaftsbehörde und der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis abgestimmten Pflegemaßnahmen umzusetzen. Diese beinhalten die Offenhaltung und Extensivierung der Flächen durch Mahd z. T. in Kombination mit Beweidung und mechanischer Nachpflege zur Entfernung besonders problematischer Arten wie z. B. Schlehen.

Schwerpunkte der Planungen im Offenland sind der Erhalt des Grünlandbandes nördlich des Ahrenbaches, der Hangweide unterhalb der Ortschaft Adscheid (Pflege durch Landwirte im Vertragsnaturschutz), die Pflege der Nasswiesen in den Bachauen, sowie die Wiederaufnahme der Offenlandpflege an den Hängen des ehemaligen Weinberges Sengelhardt. Die Erhaltung und Entwicklung des FFH-Lebensraumtypes Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (LRT 6510) ist hierbei von besonderer Bedeutung. Wegen der besonderen Gefährdungssituation und Seltenheit dieses Lebensraumtypes ist eine Freistellung und Pflege weiterer Flächen sowie Verbindung isolierter Teilflächen anzustreben.

Im Bereich des ehemaligen Weinberges am Sengelhardt sind die Grünlandflächen aufgrund der Steillage nur mit großem Aufwand zu pflegen, so dass diese in den letzten Jahrzehnten brachgefallen und verbuscht sind. Durch Entbuschung und Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung soll der ehemalige Charakter des Offenlandhanges mit zahlreichen einzeln oder in Gruppen stehenden Bäumen wiederhergestellt werden. Dabei dominieren im Oberhang hochstämmige Obstbäume, im Unterhang Eichen.

Neben den erhaltenen Streuobstwiesen (s. d.) finden sich auf den Grünlandflächen (auch nach einer häufig notwendigen Entbuschung) einzelne, z. T. alte Bäume (insb. Eichen). Diese sollen nach Möglichkeit erhalten und durch Freistellung der Kronen gefördert werden. Sie bereichern die Habitate vieler vorkommender Arten und prägen das Landschaftsbild.

In Teilbereichen können diese Maßnahmen (Entbuschung, Freistellen von Einzelbäumen, Absenkung des Bestockungsgrades) eine Umwandlung von Wald in Offenland darstellen (s. u.).

Streuobstwiesen:

Im Gebiet finden sich noch Streuobstwiesenflächen in nennenswertem Umfang. Der Geltungsbereich der Festsetzung für Streuobstwiesen aus dem Landschaftsplan Hennef wurde in die Planung übernommen.

Streuobstwiesen haben eine herausragende Bedeutung als Lebensraum für heimische Tiere und Pflanzen, für das Landschaftsbild sowie für das Landschaftserleben. Als agroforstliche Landnutzungsform nehmen sie eine Übergangsstellung zwischen Wald und Offenland ein, und können somit zudem eine wertvolle Rolle im Biotopverbund wahrnehmen.

Pflege und Erhaltung von Streuobstwiesen beinhaltet den fachgerechten Schnitt der Obstbäume, Schutz vor Viehverbiss sowie Erhaltung des Grünlandes. Ausgefallene Bäume sind durch Nach- und Ergänzungspflanzungen zu ersetzen. Dabei sollte aber, wo möglich auch Totholz als wichtiges Habitat und Requisit auf den Flächen verbleiben. In den letzten Jahren wurden bereits einige Wildobstbäume gepflanzt, eine Wiederherrichtung einer flächendeckenden Streuobstwiese ist aber am Sengelhardt nicht vorgesehen, um den offenen Charakter dieser Hänge zu erhalten. Auch zur Förderung Wärme liebender Tier- und Pflanzenarten soll die Beschattung des Hanges durch Bäume begrenzt bleiben. Vorgesehen sind aber Ergänzungspflanzungen einzelner hochstämmiger Obstbäume.

Im Falle von Anpflanzungen erfolgen diese ausschließlich mit standortheimischen Arten gemäß der im Anhang aufgeführten Pflanzenliste. Bei Ergänzung von bestehenden Gehölzen sollen außerdem die vorhandenen landschaftstypischen Gehölzarten beachtet werden. Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die ortsüblichen Arten zu berücksichtigen. Sofern eine dauerhafte Pflege der Obstbäume nicht gewährleistet ist, sind Wildobstarten zu bevorzugen.

Hutewaldähnliche Bestände/Übergangsbestände Wald-Offenland

Zur Verbindung von benachbarten Offenlandbiotopen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, Gehölzbestände stark aufzulichten, oder sogar Wald dauerhaft in Offenland umzuwandeln.

Auf einigen, ehemals als Grünland (mit Gehölzen) bewirtschafteten, dann aber brachgefallenen und verbuschten Flächen, wurden in den letzten Jahren bereits Pflegemaßnahmen begonnen. Diese Bestände können bei entsprechender Pflege so entwickelt werden, dass hutewaldähnliche Strukturen (wieder-)entstehen. Diese Flächen stellen ähnlich den vorhandenen Streuobstwiesen einen Übergang zwischen Wald und Offenland dar und bieten einer Vielzahl von Arten geeigneten Lebensraum. Die teilweise noch vorhandenen tief- und starkkronigen Althölzer deuten auf eine ähnliche Nutzung in vergangenen Jahrzehnten hin, wobei auch bei ehemals mittelwaldartiger Bewirtschaftung ähnliche Bestände erhalten bleiben können. Anteil und Verteilung der Althölzer ist heterogen.

Durch die Entwicklung der letzten Jahrzehnte steht Auflichtung, Entbuschung und Wiederaufnahme der Grünlandnutzung im Vordergrund der Planung. Stellenweise kann aber auch eine gezielte Anreicherung mit Gehölzen (Ergänzungs- und Ersatzpflanzung) sinnvoll sein, wobei neben der Eiche auch die Wildobstarten Berücksichtigung finden sollten.

Stärkeres Totholz sollte nach Möglichkeit auf der Fläche belassen werden. Kleinere Teilflächen sollten der Sukzession überlassen bleiben, da solche deckungsreichen „Inseln“ für viele Tierarten Rückzugsrequisiten und Bruthabitate bieten. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bedeutung von Waldrandstrukturen hingewiesen.

Mahd in Verbindung mit Nachweide ist gegenüber einer Nutzung als Standweide aufgrund der Ausbildung von Weidegesellschaften (Weide-Unkräuter) zu bevorzugen.

Eine Auflichtung von Waldbeständen zu mittel- bzw. hutewaldähnlichem Charakter könnte ggf. ein Kompromiss zwischen Waldumwandlung zur Verbindung von Offenlandflächen und dem Erhalt naturnaher Waldbestände sein. Aufgrund der stark eingeschränkten Wirtschaftlichkeit solcher Flächen sind aber solche Maßnahmen i. d. R. auf Waldbestände in öffentlichem Besitz beschränkt. Gegebenfalls ist zu prüfen, ob die Flächen durch Kauf oder Tausch in öffentlichen Besitz gebracht werden können.

Die (Wieder-)Entwicklung von hutewaldähnlichen Strukturen betrifft die Abt. 104 B 3, 4 und 5; 106 B 2, 3 und 5; 106 e sowie teilweise 106 b und 106 c.

Zur Entwicklung von Hutewald ist ein gewisses Ausmaß an Waldweide notwendig, die ggf. notwendigen Ausnahmegenehmigungen sollten in diesem Fall erteilt werden.

Ein detailliertes Pflegemanagement ist in Abstimmung zwischen Regionalforstamt, unterer Landschaftsbehörde und Biologischer Station zu entwickeln.

Waldumwandlung, Erstaufforstung:

Soweit die Pflegemaßnahmen in seit langem brachgefallenem Offenland den ggf. durch natürliche Sukzession oder Aufforstung entstandenen Waldcharakter beseitigen, ist zu prüfen, ob für diese Maßnahmen eine Abstimmung und Genehmigung durch das Regionalforstamt (Waldumwandlung) erforderlich ist. Dies kann auch für ein dauerhaftes Absenken des Bestockungsgrades („Auflichten“) in Waldbeständen gelten.

Im Fall einer genehmigungspflichtigen Waldumwandlung ist es möglich, dass Ersatzaufforstungen vorgenommen werden müssen. Grundsätzlich können Ersatzaufforstungen auch außerhalb des Gebietes (etwa zur gebotenen Vermehrung der Auwaldfläche im benachbarten Siegtal) vorgenommen werden.

4.3. Waldbauliche Maßnahmen / naturnahe Waldbewirtschaftung

Grundsätzlich sollen monostrukturierte und nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörende Bestände abgelöst werden. Diese sollen über einen langen Zeitraum sukzessive in strukturreiche, der natürlichen Waldgesellschaft entsprechende Bestände überführt werden.

Folgende Maßnahmen lassen sich für das Planungsgebiet daraus ableiten:

- Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich Erhaltung und Vermehrung von Alt- und Totholz für die Zerfallphase und Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen als Habitate für die charakteristischen Arten.
- Optimierung und Vermehrung der natürlichen Waldgesellschaften, insbesondere durch Naturverjüngung und Entnahme beigemischter nicht standortgerechter, einheimischer Gehölze.
- Förderung der natürlichen Sukzession; in der Naturverjüngung aufkommende nicht lebensraumtypische Bestockung ist z. B. durch Steuerung des Lichtangebotes, Mischungsregulierung und Durchforstung mittelfristig zu entfernen; falls eine Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft.
- Spontan bzw. zufällig entstandene kleinflächige Blößen sowie Lücken bei Pflanzung oder in der Naturverjüngung sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sich auf den Blößen lebensraumtypische Gehölze einfinden werden.
- Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren, Befahrung der Waldböden ausschließlich auf Rückewegen und -gassen.
- Waldränder sind dem Standort entsprechend zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen. Dabei sollen südliche Bestandesränder bevorzugt werden und einen mind. 15 m breiten Waldrand aufweisen. Auch hier ist der natürlichen Verjüngung der Vorzug zu geben.

4.4. Maßnahmen für Gewässer

Im Gebiet liegen einige kleinere Teichanlagen, die nach Festsetzungen im Landschaftsplan entfernt werden müssen. Eine weitergehende Planung zu Gewässern erfolgte im Rahmen

dieses SoMaKo nicht, da für die Umsetzung konkreter Maßnahmen ein wasserwirtschaftlicher Fachplan notwendig ist.

Bei ggf. durchzuführenden Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer-Durchgängigkeit muss auf mögliche Vorkommen des Edelkrebses Rücksicht genommen werden. Harald Groß (Edelkrebsprojekt NRW) zu Edelkrebsvorkommen im FFH-Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal:

Im Ahrenbach selbst und einem Teiche im Unterlauf wurde 1993 durch die LANUV (Fischerei Albaum) ein Edelkrebsbesatz durchgeführt. Ein dortiger Edelkrebsbestand wurde von Pächter bestätigt. Da anzunehmen ist, dass im Gewässersystem Edelkrebs vorkommen (Fehlbestimmungen sind immer möglich), sollte die Beseitigung oder der Umbau von Wanderhindernissen Rücksicht auf den Schutz dieses potentiellen Bestandes nehmen. Eine Bestätigung dieses Bestandes durch Fachleute bzw. Fotobeweis wäre sinnvoll.

4.5. Ausweisung und Abgrenzung Lebensraumtypen

Die Ausweisung und Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen im Wald erfolgte unter Anlegung strenger Kartiermaßstäbe, das Ergebnis erscheint aber überarbeitungsbedürftig.

Insbesondere sollte für den nächsten Planungszeitraum geprüft werden, ob die sehr naturnah ausgebildeten Bachauenwälder dem Lebensraumtyp „Erlen-Eschen-Bachauenwald“ (91E0*) zuzuordnen sind und ggf. kleinflächig auch „Schlucht- und Hangmischwald“ (9180*) auszuweisen ist. Auch die Fläche der „Hainsimsen-Buchenwälder“ ist nach Ansicht des Bearbeiters deutlich größer als bislang ausgewiesen.

- Glathäfer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (Flachland-Mähwiesen) (6510): die Abgrenzung ist zu prüfen im Bereich der Abt. 106 (106 b, 106 c, 106 e). Die Flächen 109 B 2 und 106 B 5 sind dagegen seit einigen Jahrzehnten Wald und keine Mähwiesen (zusammen 0,54 ha).
- Hainsimsen-Buchenwald (9110): die Ausweisung ist zu prüfen in Abt. 108 A 4 (Birkenbestand); folgende buchendominierte Bestandeseinheiten sollten wegen der naturnahen, struktur- und altholzreichen Bestandesstruktur auf Erfüllung der Ausweisungskriterien geprüft werden: 102 A 3 + 5, 102 B 1, 103 A 1 + 2 + 3, 103 B 1 + 2, 104 A 1, 105 A 1 + 2, 108 A 1, 108 B 2 und 108 C 1 (insg. 29 ha Erweiterungsflächen für LRT 9110).
- Bachbegleitender Erlen-Eschen-Auenwald (91E0*, prioritärer Lebensraum): Die Einstufung der naturnahen Bachauenwälder (insb. in den Abt. 102 B 3, 103 A 8, 104 B 2, 106 A 2 + 4, 108 B 3 + 6, 109 A 2 + 5, 109 B 1 + 2; insg. 9 ha) als (prioritärer) Lebensraumtyp ist zu überprüfen.
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180*, prioritärer Lebensraum): In den Bestandeseinheiten 106 A 1 und 3, 108 B 1 sowie 108 C 3 (insg. 3 ha) sind edellaubholzreiche Hangwälder ausgebildet, die aufgrund von Zusammensetzung, Relief, Substrat und Kleinklima auf Erfüllung der Ausweisungskriterien für den LRT zu überprüfen sind.

Ebenfalls wünschenswert wären Untersuchungen zu Vorkommen von ausgewählten planungsrelevanten Tierartengruppen, die in naturnahen, alt- und totholzreichen Wäldern zu erwarten sind (Spechte, Fledermäuse).

4.6. Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen im Gebiet

(Vergleiche Bestandesblätter und Maßnahmenübersichten)

Erhalt von Altholzanteilen inkl. Totholz, Höhlen- und Biotopbäumen	ca. 38,4 ha
Entnahme von Fehlbestockungen	ca. 3 ha
Absenkung des Bestockungsgrades („Auflichten“)	ca. 3,5 ha
Wiederaufforstung mit standortheimischen Laubhölzern	ca. 0,4 ha
Erstaufforstung	ca. 0,4 ha
Umwandlung von Wald in Offenland	ca. 0,3 ha
Pflege von Streuobstwiesen	ca. 6,5 ha
Extensive Grünlandpflege	ca. 32 ha

Flächen mit Maßnahmen insgesamt:

ca. 84,4 ha

5. Erläuterungen

5.1. Erläuterungen zu den Maßnahmentabellen und Bestandesblättern

Die Bestandesblätter sind mit dem Forsteinrichtungsprogramm „FOWIS“ erstellt. Kleinste Planungseinheit ist die Bestandeseinheit (z. B. Abteilung = 101, Unterabteilung = A Bestandeseinheit = 1). Das Bestandesblatt der jeweiligen Maßnahmenfläche beinhaltet auf der Vorderseite die textliche Bestandesbeschreibung. Auf der Rückseite sind die ziffernmäßige Bestandesbeschreibung und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu finden.

Bei den Flächeninformationen wurde zur Wahrung der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Doppelungen nur jeweils ein Objekt ausgewiesen, auch wenn eine Fläche mehrere Objekteigenschaften auf einmal tragen kann (z. B. „Lebensraumtyp Bachauenwald“ und „naturnahes Fließgewässer / § 62-Biotop“). Dies mit folgender Reihenfolge:

- FFH-Lebensraumtyp
- Geschütztes Biotop nach § 62
- Weitere: z. B. über 120 Jahre alte Laubwälder, Nadelwaldbestände in Quellbereichen ..., Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensraumtypen usw.

Die Forsteinrichtungsdaten beruhen auf (groben) Schätzungen der Bearbeiter, Besitzgrenzen wurden bei der Einteilung in Wirtschafts- und Bestandeseinheiten nicht immer beachtet. Im Zuge der Überarbeitung wurden die Inventurdaten erheblich ergänzt, teilweise korrigiert, sowie die Flächeneinteilung so geändert, dass die Grenzlinien i. d. R. entlang gut sichtbarer Strukturen (z. B. Wegen) verlaufen.

Um eine einfachere elektronische Weiterleitung zu ermöglichen, ohne dass der Empfänger über die entsprechende Software verfügt, wurden die wesentlichen Inhalte in PDF-Dateien formatiert.

5.2. Erläuterungen zu den Karten

Das in 2004 erstellte Kartenwerk ist im Zuge der Überarbeitung 2008/2010 rekonstruiert, sowie formal und in geringerem Umfang inhaltlich überarbeitet worden. Es konnte nicht überprüft werden, ob die Abgrenzung der Bestandesflächen die Eigentums Grenzen berücksichtigt. Die Kartenerstellung erfolgte mit „SICAD 6.0.“ Um eine einfachere elektronische Weiterleitung zu ermöglichen, ohne dass der Empfänger über die entsprechende Software verfügt, wurden die wesentlichen Inhalte in PDF-Dateien formatiert.

6. Tabellarische Zusammenstellung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die tabellarischen Übersichten sind als PDF-Dateien in der Anlage des Erläuterungsberichtes zu finden.

7. Kostenkalkulation

Die Zusammenfassung der Kostenkalkulation ist als PDF-Datei in der Anlage des Erläuterungsberichtes zu finden.

Gesamtkostenkalkulation

Maßnahme	Planungs- fläche (ha)	Planungs- einheit (cbm(f); Stück)	Kostensatz pro Einheit (€/ha) (€/cbm(f))	Kosten
Altholzerhalt Eiche ü120j.	10,45		2.000	20.900,00 €
Altholzerhalt Buche/sonst LH ü120j.	27,91		1.200	33.492,00 €
Fehlbestockung entfernen	2,99		1.000	2.990,00 €
Hiebsunreifeentschädigung Fichte (inkl. Sequoia) (flächengewichtetes Durchschnittsalter: 45)	2,99		9.961	29.782,80 €
Absenkung Bestockungsgrad	3,52		500	1.760,00 €
Erstaufforstung Buche	0,39		4.000	1.560,00 €
Initialpflanzung Roterle	0,36		1.300	468,00 €
Extensive Grünlandnutzung	31,57		500	15.785,00 €
Pflege von Brachflächen	0,45		500	225,00 €
Pflege von Streuobstwiesen	6,48		1.000	6.480,00 €
Beseitigung / Renaturierung Stillgewässer		4	1.000	4.000,00 €
Bauliche Anlagen entfernen		3	500	1.500,00 €
Umwandlung von Wald in Offenland	0,29		0	0,00 €
Summe:	84,41			118.942,80 €

Anlage 1: Festsetzungen im Landschaftsplan

Nachfolgend sind die Textlichen Festsetzungen für das Naturschutzgebiet „Ahrenbach und Adscheider Tal“ aus dem Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ (Rhein-Sieg-Kreis) wiedergeben. Die Festsetzungen nach LP gelten unabhängig vom vorliegenden SoMaKo, die Ausführung soll der Information und Übersichtlichkeit dienen.

Generelle Verbote für die Forstwirtschaft in NSG:

32. in Laubwaldbeständen heimischer Baumarten Kahlschläge von mehr als 0,3 ha pro Jahr zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers vorzunehmen, mit Ausnahme einer kalamitätsbedingten Holznutzung nach Anzeige bei der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde sowie notwendiger Maßnahmen zur Förderung der Laubholz-Naturverjüngung;
33. die Erstaufforstung, die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen;
34. Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit anderen als Laubgehölzen der auf dem Standort natürlichen Waldgesellschaften und jeweiligem FFH-Lebensraum aus geeigneten Herkünften im Sinne des Forstvermehrungsgesetzes; die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt zulässig, soweit sie standortgerecht und mit dem Schutzzweck vereinbar sind;
35. Horst-, Brut- und Höhlenbäume – unabhängig davon, ob diese besetzt sind – zu fällen;
36. in der Zeit des Laubaustriebes, spätestens aber vom 1. April bis 15. August Laubbäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Laubwald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen;
37. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinststandorten wie Kleingewässern, Bachtälchen und feuchten Senken abzulagern;
38. Bachauenwälder in einem Bereich von 30 m beiderseits der Gewässer anders als einzelstamm- bis truppweise, wenn zur Naturverjüngung erforderlich auch gruppenweise, zu nutzen;
39. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
40. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen; hiervon ausgenommen sind einvernehmlich mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte waldbaulich erforderliche Rückearbeiten;
41. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- oder Quellgebieten, in einer Entfernung von weniger als 50 m von Fließgewässern sowie in feuchten oder oligotrophen Bereichen vorzunehmen;
42. im Wald Düngemittel auszubringen;
43. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;
44. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; gestattet bleibt:
 - der fachgerechte Rückschnitt bzw. das Aufasten von Gehölzen, die auf landwirtschaftlich genutzte oder auf Nachbargrundstücke oder Wege herüberwachsen, in der Zeit vom 1.10. bis 28.02.
 - Maßnahmen zur Bekämpfung von Neophyten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde
45. Wildäcker und Wildäsungsflächen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen an Gewässern, in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern und anderen feuchten bis nassen Bereichen sowie auf Grünland und Brachen anzulegen sowie Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz NRW vorzunehmen;

46. Hochsitze oder offene Ansitzleitern für die Jagd in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern und anderen feuchten bis nassen Bereichen zu errichten; in den übrigen Bereichen ist für das Errichten von Hochsitzen - mit Ausnahme offener Ansitzleitern - die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich;
47. bestehende, nicht genehmigte Teiche fischereilich zu nutzen und zu unterhalten sowie Teiche im Hauptschluss oder Teiche im Nebenschluss verrohrter Bäche nach Ablauf der wasserrechtlichen Genehmigung weiter zu nutzen;
48. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 (2) Buchstaben b – e Landesfischereigesetz NRW;
49. nicht biogeographisch heimische (allochtone) Fischarten sowie nicht heimische Krebs- und Muschelarten einzubringen;
50. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen.

Generelle Gebote in NSG für die Forstwirtschaft:

3. Alt- und Totholz ist weitgehend zu erhalten; insbesondere ist in über 120-jährigen Laubbaumbeständen ein Altholzanteil von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Darüber hinaus gelten für das NSG „Ahrenbach und Adscheider Tal“ folgende Festsetzungen:

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
2.1-23 Eb, Ec, Ed, Fb, Fc, Fd	<p>Naturschutzgebiet "Ahrenbach und Adscheider Tal"</p> <p>Flächengröße: ca. 177,9 ha</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>1) nach § 20 Satz 1 Buchstaben a und c sowie Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung des folgenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: <ul style="list-style-type: none"> • 6510 Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen; • 9110 Hainsimsen-Buchenwald; • zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässersystems, das insbesondere geprägt ist <ul style="list-style-type: none"> • durch zahlreiche, untereinander verbundene Bäche mit typischen Strukturen wie z. B. Prall- und Gleithängen, Uferabbrüchen und -überhängen sowie verschiedenartig ausgebildetem Gewässergrund, • durch Ufer- und Sumpfbereiche, Röhrichte sowie bachbegleitende Au- und Sumpfwälder und Quellbereiche, • von Feucht- und Nassgrünland (insbesondere Feucht-, Nass- und Sumpfwiesen) im Bereich der Talsohlen sowie von artenreichem Grünland (insbesondere Magerwiesen und -weiden) im Bereich der Hänge sowie von einzelnen Brachflächen, • von tot- und altholzreichen Streuobstwiesen, 	<p>Unter Schutz gestellt werden die Bachläufe von Ahrenbach, Adscheider Bach, Biertherbach und Peschbach mit ihren Nebenbächen, den Quell- und Uferbereichen, angrenzenden Bachauen- und Hangwäldern sowie Feucht- und Nassgrünland.</p> <p>Das Gebiet schließt das Gebiet DE-5210-302 "Ahrenbach, Adscheider Tal" ein, das vom Land Nordrhein-Westfalen der EU als FFH-Gebiet gemeldet wurde.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.6 BNatSchG alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinem für die Erhalt-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • von einzelnen naturnahen Stillgewässern, • von strukturreichen, naturnahen Laubwäldern wie Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Buchenwäldern, alten stechpalmenreichen Buchenwäldern und Auen- und Sumpfwäldern, von artenreichen Wald-rändern und -säumen sowie Gebüsch, • von den Übergängen zwischen den feuchten bis nassen, teilweise quelligen Talgründen zu den frischen bis mäßig trockenen Hangbereichen, 	<p>ungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nur die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit Buchstaben a bis c als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • von ehemaligen, strukturreichen Weinbergsbrachen mit Magerrasenvegetation, 	<p>Südlich der Stadt Blankenberg.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • von der großen Strukturvielfalt der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie z. B. anstehendem Fels, natürlichen Böschungen oder Totholz • als Lebens- und Rückzugsräume zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien sowie verschiedenen Insekten wie z.B. Heuschrecken und Schmetterlinge; • aufgrund seiner landesweiten Bedeutung für den Biotopverbund; • zur Erhaltung und Entwicklung • der typischen, miteinander verzahnten Mittelgebirgsbäche, die gekennzeichnet sind durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ den naturnahen Verlauf des Adscheider Baches, des Ahrenbaches, des Bierthbaches und des Peschbaches sowie ihrer Zuläufe, ▪ die naturnah ausgebildeten Bachtäler mit überwiegend kerbtalartig eingeschnittenem Oberlauf und bachabwärts breiter werdendem Talgrund, • den natürlichen Strukturreichtum der Bäche und der angrenzenden Flächen, • einer für den Landschaftsraum typisch ausgebildeten Mittelgebirgslandschaft mit abwechslungsreicher Morphologie und gewässerreichen, teils bewaldeten, teils als Grünland genutzten Tälern und überwiegend bewaldeten Hängen, • der Relikte ehemaliger, unbewaldeter Weinbergshänge, • von seltenen, landschaftsraumtypischen Biotopen, insbesondere solcher feuchter bis nasser, quelliger oder magerer Ausprägung, sowie der Vorkommen von bedrohten Pflanzengesellschaften und von gefährdeten 	

	<p>Tier- und Pflanzenarten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Gebietes und seiner Bestandteile im Biotopverbund von Fließgewässern, Wäldern und Grünland. <p>2) nach § 20 Satz 1 Buchstabe b LG</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ wegen der geowissenschaftlichen Bedeutung der Steinbrüche unterhalb von Stadt Blankenberg (südlich der Fischteiche). <p>Zusätzliche Verbote:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher nicht mit Pferden beweidete Flächen mit Pferden zu beweiden; 2. Düngemittel, Gülle oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern; zugelassen bleibt die Ausbringung im Rahmen der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 	
	<ol style="list-style-type: none"> 3. Gehölze, insbesondere Streuobstbäume, durch Beweidung zu beschädigen; 	<p>Als Beschädigung gelten neben Schäl- und Verbisschäden auch Beschädigungen des Wurzelwerkes durch übermäßige Beweidung.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 4. im Bereich der ehemaligen Weinberge Kirrungen zu errichten oder zu erneuern sowie offene Anszitleitern ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten; 5. Bienenstöcke im Bereich zwischen dem Ahrenbach und der Kreisstraße K 19 aufzustellen. <p>Zusätzliches Gebot:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausrichtung der waldbaulichen Maßnahmen auf die natürlichen Waldgesellschaften. 2. Offenhalten der ehemaligen Weinberghänge durch entsprechende Pflegemaßnahmen. <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind. 	<p>Unbewaldete Hangflächen zwischen der Stadt Blankenberg und dem Ahrenbach.</p> <p>Die Zustimmung zur Errichtung von Anszitleitern kommt in Frage, wenn sich aufgrund von Schäden an angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Erforderlichkeit ergibt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ○ waldbauliche Maßnahmen in Schutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU, die unter forstspezifische Verbote fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes im Sinne des § 48c (3) LG gewährleistet ist. 	<p>In § 48 LG ist die Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU in Landesrecht geregelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ○ die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung von Flächen nach Beendigung von Verträgen oder nach Beendigung der Teilnahme an Programmen auf Basis der Naturschutz- und Agrarsonderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union; 	<p>Hierzu zählen auch Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

5.9 Liste Wildobstarten für Anpflanzung auf Streuobstwiesen als Alternative zu Kultursorten, wenn deren Pflege nicht gewährleistet werden kann:

Vogelkirsche, Vogelbeere, Speierling, Holzbirne, Wildapfel, Kirschpflaume, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder

Anlage 2: Bericht zur Biotoppflege Biostation Rhein-Sieg

Eine PDF-Kopie des Berichtes „Biotoppflegemaßnahmen am Sengelhardt und Umgebung“ der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis vom 01.06.2009 ist getrennt vom Erläuterungsbericht dem vorliegenden SoMaKo beigelegt.